

gewährleisteten Rechte auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter deshalb verletzt worden zu sein, weil — so behauptet sie — ein Verfahren wegen unbefugter Gewerbeausübung gegen sie erst in der Beurteilungsinstanz eingesezelt habe. Wegen dieses Deliktes sei in Wahrheit kein erstinstanzliches Verwaltungsstrafverfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorangegangen. Der Landeshauptmann hätte vielmehr unzulässigerweise in erster und zugleich letzter Instanz judiziert.

Diese Behauptung ist nicht begründet. Die belangte Behörde hat nämlich lediglich den gleichen, unveränderten Sachverhalt, der bereits Grundlage des Spruches des erinstanzlichen Erkenntnisses war, einer anderen Rechtsnorm unterstellt, ein Vorgang, den der Verwaltungsgerichtshof selbst im Rahmen einer Prüfung der richtigen Anwendung der Bestimmungen des VStG. und des AVG. an sich für unabdinglich hält (z. B. Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. April 1951, Slg. NF. Nr. 2032 A). Um so unbedenklicher ist diese Subsumtion unter eine andere Rechtsnorm vom Standpunkt der verfassungsgerichtlichen Prüfung; die Beschwerdeführerin ist daher in ihrem Rechte auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht verletzt worden.

Ob aber der belangten Behörde bei Änderung ihrer rechtlichen Würdigung, bei Prüfung des Verschuldens usw. Fehler, sei es materiellrechtlicher, sei es formalrechtlicher Art, unterlaufen sind, ist eine Frage der Prüfung der richtigen Anwendung einfacher Gesetze, für die nicht der Verfassungsgerichtshof, sondern der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Was schließlich den Bescheid des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 27. Februar 1957 betrifft, hat die Beschwerdeführerin selbst angegeben, ihn nicht vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes angefochten zu haben. Er ist nicht Gegenstand des anhängigen Beschwerdeverfahrens und es erübrig sich daher, auf die diesen Bescheid betreffenden Beschwerdeaufführungen einzugehen. Die Beschwerdeführerin wurde durch den angefochtenen Bescheid in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verletzt. Zur Entscheidung darüber, ob die Beschwerdeführerin in einem sonstigen Rechte verletzt worden ist, war die Beschwerde zufolge des dahin gestellten Antrages gemäß Art. 144 Abs. 2 B. VG., bzw. § 87 Abs. 3 VerfGG. 1953 an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten.

Gleichheit vor dem Gesetz, Eigentumsrecht und Voraussetzungen der Verletzung dieser Rechte. <Verpflichtung zur Anwendung einer Verordnung durch die Verwaltungsbehörde, Zuständigkeit des VerfGH. zur Überprüfung genereller Normen> Zum Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Finanzrecht.

Erk. v. 17. März 1958, B 157/57

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

3307

Die „Kristall“ Belag-Erzeugung Ges. m. b. H. teilte mit Schreiben vom 1. März 1955 dem Finanzamt Graz-Stadt mit, daß sie mit dem 1. März 1955 die gewerbliche Tätigkeit der „Raum- und Flächengestaltung mit fremden und eigenen Erzeugnissen einschließlich Versiegelung und Pflege“ bei der Gewerbebevölkerung angemeindet habe und die gewerbliche Tätigkeit im Laufe des Monates März aufzunehmen gedenke. — Mit Schreiben vom 6. Oktober 1955 teilte die erwähnte Firma dem Finanzamt die Einstellung der gewerblichen Tätigkeit mit Ende September 1955 mit. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1955 erklärte die „Kristall“ Belag-Erzeugung Ges. m. b. H. unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 1. März 1955, daß sie im Jahre 1954 seit der Gründung im Juli und im Jahre 1955 bis zum 1. März keine gewerbliche Tätigkeit entwickelt habe. Im Schreiben vom 23. Mai 1956 wurde wiederholt, daß der Gewerbebetrieb erst mit Frühjahr 1955 aufgenommen und bereits am 30. September 1955 wieder eingestellt worden sei. Auch in der Gewerbesteuererklärung für 1955 wurde der März 1955 als Beginn und September 1955 als Ende des Wirtschaftsjahres 1955 angegeben. Gleichzeitig wurde erklärt, daß das Wirtschaftsjahr mit einem Verlust von 1810-33 S geendet habe.

Auch aus dem Protokoll über die ordentliche Generalversammlung vom 21. Oktober 1956 geht hervor, daß die Gesellschafter beschlossen, die Erwerbstätigkeit mit 30. September 1955 endgültig einzustellen. In einer Ergänzung zur Gewerbesteuererklärung 1955 bestritt die in Rede stehende Firma unter Berufung auf § 2 GewStG. die Gewerbesteuerpflicht für die Zeit nach der Einstellung der gewerblichen Tätigkeit.

Das Finanzamt Graz-Stadt stellte mit dem Gewerbesteuerscheid für das Jahr 1955 vom 1. Dezember 1956 einen Gewerbeverlust von 1810 S fest; als Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital entsprechend dem Einheitswert des gewerblichen Betriebes (2 Promille von 18.000 S) wurden 36 S errechnet und an Gewerbesteuer samt Zuschlägen für das ganze Jahr 1955 121 S vorgeschrrieben. Die Gewerbesteuervorauszahlung für 1957 wurde mit 120 S festgesetzt.

In den Erläuterungen des Bescheides wurde unter Hinweis auf Pkt. 12 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewerbesteuer (DE — GewSt. 1954) der Firma „Kristall“ Belag-Erzeugung Ges. m. b. H. mitgeteilt, daß bei Kapitalgesellschaften

— anders als bei Einzellaufleuten und Personengesellschaften — die Gewerbesteuerpflicht mit dem Zeitpunkt erlischt, in dem das Vermögen an die Gesellschafter verteilt worden ist.

Der gegen diesen Bescheid von der „Kristall“ Belag-Erzeugung Ges. m. b. H. fristgerecht erhobenen Berufung gab die Finanzlandesdirektion für Steiermark — Berufungskommission für Steiermark Senat II mit Bescheid vom 24. Juni 1957 keine Folge, soweit die Gewerbesteuerpflicht für den Zeitraum nach dem 30. September 1955 (Einstellung jedweder gewerblichen Tätigkeit) bekämpft wird. Soweit sich der angefochtene Bescheid auf innerdienstliche Verwaltungsanweisungen beruft, wurde er dahingehend abgeändert, daß sich die Gewerbesteuerpflicht auf die Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes 1953 stützt. Auch die Beschwerde gegen die durchzuführende Abwicklung und Verteilung des Gesellschaftsvermögens erfordert offensichtlich eine Tätigkeit.

Die „Kristall“ Belag-Erzeugung Ges. m. b. H. erhob am 3. September 1957 beim Verfassungsgerichtshof gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Steiermark — Berufungskommission — eine auf Art. 144 B.-VG. gestützte Beschwerde wegen Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unverletzlichkeit des Eigentums.

Entscheidungsgründe:

1. Die Beschwerdeführerin behauptet, durch den angefochtenen Bescheid im Gleichheitsrecht und im Eigentumsrecht verletzt worden zu sein, weil ihm jede gesetzliche Grundlage fehle. Dies deswegen, weil der von der Behörde bei der Anwendung des Gewerbesteuergesetzes 1953 vom 3. Dezember 1953, BGBI. Nr. 2/1954 (GewStG. 1953), eingenommene Standpunkt im Gesetz keine Deckung finde. Die Behörde sei dabei allerdings an den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1954, verlautbart im AÖFV. VII. Jahrgang Nr. 227 (DE-GewSt. 1954), enthalten Durchführungsbestimmungen zum GewStG. 1953, gebunden gewesen, dessen Abschnitt 12 Abs. 3, auf den es ankomme, das Gesetz in verfassungswidriger Weise auslege: es werde in dieser Erlaßbestimmung die Gleichstellung der juristischen Personen mit den natürlichen Personen, die durch das GewStG. 1953 festgelegt worden sei, beseitigt. Die Beschwerdeführerin hat angeregt, die Gesetzmäßigkeit dieser Durchführungsbestimmungen von Amts wegen zu überprüfen.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat dagegen erwogen:

- a) Die Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Eigentumsrechtes kann nur in einem gesetzlosen oder in einem auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhenden Eingriff in das Eigentum erbliekt werden. Ein gesetzloser Eingriff liegt auch dann vor, wenn der Bescheid sich zwar auf ein Gesetz beruft, aber eine Subsumtion

des Sachverhaltes unter die Bestimmungen des Gesetzes nicht denkbar ist, wenn also das Gesetz denkunmöglich ausgelegt wird, daher nur zum Schein als Grundlage herangezogen wurde. Die Auslegung, die die Bestimmungen des § 1 Abs. 6 und Abs. 2 Z. 2 GewStG. 1953 erfahren haben, ist jedoch nicht undenkbar. Denn es widerspricht nicht den Denkgesetzen, jegliche Tätigkeit einer Ges. m. b. H. als Gewerbebetrieb zu werten, wenn das Gesetz bestimmt, daß die Tätigkeit einer solchen Gesellschaft „stets und in vollem Umfang“ als Gewerbebetrieb gilt; und es widerspricht auch nicht den Denkgesetzen, einen solchen Gewerbebetrieb erst dann als „aufgegeben“ anzusehen, wenn jegliche Tätigkeit der Gesellschaft eingestellt ist. Zu entscheiden, ob diese Auslegung dem Gesetze entspricht oder ob sie rechtswidrig ist, ist nicht Sache des Verfassungsgerichtshofes, sondern fällt gemäß Art. 130 Abs. 1 B.-VG. in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

Eine Verletzung des Gleichheitsrechtes, die von der Beschwerdeführerin ebenfalls behauptet wurde, würde vorliegen, wenn die Behörde bei der Erlassung des bekämpften Bescheides von unsachlichen Gründen geleitet, rechtswidrigerweise gehandelt und dadurch die Beschwerdeführerin schlechter als andere Normunterworfenen gestellt hätte. Weder die Beschwerde noch die Verwaltungsakten deuten aber auf Umstände hin, die eine willkürliche differenzierende Anwendung des GewStG. 1953 als möglich erscheinen ließen. Die Auslegung, die die Bestimmungen des § 1 Abs. 6 und Abs. 2 Z. 2 dieses Gesetzes erfahren haben, ist eindeutig sachlich. Eine Verletzung des Gleichheitsrechtes durch den angefochtenen Bescheid ist demnach nicht erkennbar.

✓b) Der Verfassungsgerichtshof findet sich nicht veranlaßt, die Gesetzmäßigkeit des Abschnittes 12 Abs. 3 DE-GewSt. 1954 zu überprüfen. Es handelt sich zwar um eine Verordnung bestimmung, die, wie nachstehend ausgeführt ist, Voraussetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes im vorliegenden Beschwerdefall ist und deren Gesetzmäßigkeit daher der Überprüfung gemäß Art. 139 Abs. 1 B.-VG. unterliegt, doch bestehen hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit dieser Vorschrift keine Bedenken.

Wenn in der Gegenbeschwerde darauf hingewiesen wird, es habe sich die belangte Behörde in dem angefochtenen Bescheid nicht auf die oben zitierte Durchführungsbestimmung gestützt, so soll damit offenbar verneint werden, daß die Verwaltungsverordnung Voraussetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes im gegenständlichen Beschwerdeverfahren ist. Es ist nun richtig, daß der Spruch des angefochtenen Bescheides ausschließlich unmittelbar auf das GewStG. 1953 gestützt wird und daß in der Begründung

auch zum Ausdruck gebracht wird, der Durchführungsvertrag enthalte lediglich eine verwaltungsinterne Gesetzesauslegung. Dies beeinträchtigt aber nicht die Tatsache, daß die belangte Behörde verpflichtet war, die Verordnung anzuwenden. Jede generelle Norm, die anzuwenden die belangte Behörde bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides verpflichtet war, ist — gleichgültig, ob die Behörde der Verpflichtung nachgekommen ist oder nicht — Voraussetzung für das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Die Vorschrift könnte demnach auch im gegenständlichen Beschwerdefall von Amts wegen gemäß Art. 139 B.-VG. auf ihre Gesetzmäßigkeit hin überprüft werden.

Es bestehen aber keine Bedenken, daß die im Rede stehende Verordnungsbestimmung, die ausschließlich eine die Kapitalsgesellschaften betreffende Regelung enthält (die angefochtenen Worte „anders als bei einzelnen Kaufleuten und Personengesellschaften“ enthalten lediglich eine Deklaration und sind im gegenständlichen Streitfall unerheblich), der Vorschrift des § 1 Abs. 6 GewStG. 1953 entspricht. ▶

e) Daß die angewandte Bestimmung des § 1 GewStG. 1953 unsachlich differenzierende Normen enthalte, ist von der Beschwerdeführerin nicht behauptet worden. Der Verfassungsgerichtshof hat auch in dieser Beziehung keine Bedenken.

Entgegenzutreten ist aber in diesem Zusammenhang der Meinung der belangten Behörde, ein Abgabengesetz könnte deswegen die verfassungsgesetzlich gewährleisteten allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht verfassungswidrig geweise verletzen, weil das Finanzverfassungsgesetz 1948 einen diesen Rechten widersprechenden Gesetzesinhalt mit der Bestimmung decke, daß Abgaben nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden können. § 5 F.-VG. enthält keine derartige Ermächtigung; er besagt nichts anderes als Art. 18 Abs. 1 B.-VG.

3. Es ist somit durch den angefochtenen Bescheid weder das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums noch das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden. Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist weder behauptet worden, noch ist eine solche erkennbar. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Gemäß dem gestellten Antrag war die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 B.-VG. und § 87 Abs. 3 VerfGG. 1953 dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber abzutreten, ob die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt worden ist.

3308

Gleichheit vor dem Gesetz. Sachliche Differenzierung im Vermögensteuergesetz. Gerechtfertigt unterschiedliche Behandlung physischer und juristischer Personen. Voraussetzung der Eigentumsverletzung. Freiheit der Erwerbsbetätigung.

Erk. v. 17. März 1958, B 158/57.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Sachverhalt:

Die „Kristall“ Belag-Erzeugung Ges. m. b. H. Graz wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 8. Juli 1954 gegründet; am 27. Juli 1954 wurde die Firma im Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die gewerbsmäßige Erzeugung und der Vertrieb von Belag aller Art sowie die Herstellung von Bodenversiegelung. Das Stammkapital der Gesellschaft wurde gemäß Punkt 5 des Gesellschaftsvertrages mit 20.000 S festgesetzt. Wie aus der mit Schreiben vom 20. September 1954 dem Finanzamt Graz-Stadt übermittelten Eröffnungsbilanz zum 8. Juli 1954 hervorgeht, wurde das Stammkapital bei einer Bank eingezahlt.

Die „Kristall“ Belag-Erzeugung Ges. m. b. H. reichte am 30. Juni 1955 beim Finanzamt Graz-Stadt die Vermögenserklärung 1955 e in, in der ein Reinvermögen in der Höhe von 18.752 S ausgewiesen wurde. Ferner wurde am 30. Juni 1955 die Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1955 eingebracht und der Wert des Betriebsvermögens am 1. Jänner 1955 mit 18.752 S (Bargeld) angegeben.

Das Finanzamt Graz-Stadt stellte auf Grund der Vermögens- und Betriebsvermögenserklärungen zum 1. Jänner 1955 mit Einheitswert- und Vermögensteuerbescheid vom 3. Dezember 1956 auf den 1. Jänner 1955 den Einheitswert des Betriebsvermögens mit 18.000 S fest und legte gemäß der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z. 2 Vermögensteuergesetz 1954 der Vermögensbesteuerung ab 1955 als Mindestvermögen den Betrag von 100.000 S zugrunde. Die hiervon mit 50% bemessene Vermögensteuer betrug 500 S.

Der gegen diesen Vermögensteuerbescheid von der „Kristall“

Belag-Erzeugung Ges. m. b. H. fristgerecht erhobenen Berufung gab die Finanzlandeskdirektion für Steiermark in Graz — Berufungskommission für Steiermark, Senat II, mit Bescheid vom 24. Juni 1957 keine Folge.

Die „Kristall“ Belag-Erzeugung Ges. m. b. H. erhob am 3. September 1957 gegen den Bescheid der Finanzlandeskdirektion für Steiermark — Berufungskommission für Steiermark beim Verfassungsgerichtshof eine auf Art. 144 B.-VG. gestützte Beschwerde

wegen Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Unverletzlichkeit des Eigentums, auf Gleichheit aller Staats-

bürger vor dem Gesetz und auf Freiheit der Berufsausübung.

Entscheidungsgründe:

1. a) Die Beschwerdeführerin behauptet, durch den angefochtenen Bescheid im Gleichheitsrecht verletzt worden zu sein. Sie macht